

## **Positionspapier der Bundesfachschaftenkonferenz der Wirtschaftswissenschaften**

### **Akkreditierung**

#### **Systemakkreditierung**

Die Systemakkreditierung ist die Akkreditierung des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems. Dieses muss bei vorliegender Systemakkreditierung in der Lage sein, hochschulinterne Verfahren entsprechend der Programmakkreditierung durchzuführen. Aufgrund von Interessenkonflikten inhaltlicher oder finanzieller Natur bedarf die Durchführung besonderer Aufmerksamkeit. Die Bundesfachschaftenkonferenz WiWi (BuFaK WiWi) fordert deswegen die Hochschulen, Aufsichtsbehörden und Akkreditierungsagenturen auf, auf folgende Punkte besonders zu achten:

#### **Transparenz:**

Die Gutachten der systemakkreditierenden Agentur müssen durch die Hochschule veröffentlicht werden. Dies ermöglicht der Selbstverwaltung, die Verwirklichung der Auflagen proaktiv zu begleiten.

Die im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung erstellten Gutachten müssen durch die Hochschulen veröffentlicht werden. Dies ermöglicht den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die Qualitätssicherung proaktiv zu verfolgen. Weiterhin sind die endgültigen Akkreditierungsentscheidungen von der Hochschule zu veröffentlichen.

#### **Verwirklichung einer Änderungsverfolgung an den Hochschulen:**

Es muss ersichtlich sein, wer oder welches Gremium welche Empfehlungen oder Auflagen im Nachgang der BvO verändert oder gestrichen hat und welche endgültigen Entscheidungen daraus resultieren. Das ermöglicht es den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die Qualitätssicherung proaktiv zu begleiten.

## Beteiligung von Studierenden:

Die Beteiligung von qualifizierten Studierenden in internen Verfahren ist sicherzustellen. Dabei sollten insbesondere Mindestanforderungen an die Qualifikation der Studierenden definiert werden, welche sicherstellen, dass eine qualifizierte Vertretung der Studierenden sichergestellt ist. Hierbei könnte bspw. der verpflichtende Besuch eines Schulungsseminars des studentischen Akkreditierungspools als Mindestqualifikation definiert werden.

Die Beteiligung von unabhängigen Studierenden in internen Verfahren ist sicherzustellen. Die studentischen Gutachter:innen müssen für die Verfahren von unabhängigen Stellen ausgewählt werden. Insbesondere ist dabei auf die Unbefangenheit dieser Wertzulegen und diese nach gängigen Kriterien durchzusetzen. Dies gewährleistet eine unabhängige Vertretung der Studierenden auch in internen Verfahren.

Die studentischen Gutachter:innen müssen ihre Meinung im gesamten Verfahren gleichberechtigt gegenüber anderen Gutachter:innen einbringen können. Die studentische Sichtweise muss, insb. bei Unstimmigkeiten mit anderen Gutachter:innen gleichberechtigt im Akkreditierungsverfahren und dem abschließenden Gutachten berücksichtigt werden. Ebenso dürfen die studentischen Gutachter:innen im Rahmen des Verfahrens nicht strukturell benachteiligt werden (z.B. bei der Besetzung von eventuellen internen Akkreditierungskommissionen). Hierbei sollten die Leitlinien zu der Benennung von Gutachter:innen der HRK angewandt werden (1). Bei Clusterakkreditierungen muss geprüft werden, ob mehrere Studierende zu beteiligen sind.

Die studentischen Gutachter:innen sind durch die Hochschule für ihren Arbeitsaufwand zu entschädigen. Die Entschädigung darf dabei nicht die Finanzen der studentischen Selbstverwaltung belasten.

### Sicherung der Maßnahmen:

Ein unabhängiges Beschwerdeverfahren bei mutmaßlicher Verletzung der European Standards & Guidelines und der jeweils geltenden Studienakkreditierungsverordnung ist sicherzustellen. Daher sollten zentrale und unabhängige Beschwerdestellen an den Hochschulen eingerichtet werden. Das Beschwerdeverfahren soll die Umsetzung der bestehenden Regelungen sicherstellen und könnte durch den Akkreditierungsrat beaufsichtigt werden.

Die BuFaK WiWi fordert weiterhin die Hochschulen dazu auf, sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gutachtergruppe angemessen qualifiziert sind. Dies betrifft sowohl die fachliche Qualifikation als auch eine angemessene Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren selbst. Unter anderem sollen den Gutachter:innen die Verfahrensgrundsätze und -abläufe bekannt sein, um die Gutachtergruppe zu entlasten und die Qualität des Verfahrens zu gewährleisten.

### Clusterakkreditierung

Die BuFaK WiWi stellte fest, dass vielfach bei der Zusammenstellung von Gutachtergruppen im Rahmen von Clusterakkreditierungen die übliche Zusammensetzung der Gutachtergruppe (min. zwei Professor:innen, ein/e Berufspraktiker:in, ein Studierender) nicht gleichgewichtet eingehalten wird. Die Bandbreite und die hohe Anzahl an Studiengängen erfordern auch mehrere studentische Gutachter:innen, deren fachliche Orientierung (in ihrem Studium) das Fächerspektrum abdeckt, um eine fachspezifische Bewertung angemessen zu gewährleisten. Eine systematische Benachteiligung der Gruppe der studentischen Gutachter:innen, wie sie zurzeit teilweise festzustellen ist, beeinträchtigt somit die Qualität des Akkreditierungsverfahrens. Bei der Auswahl, der zu einem Cluster zusammengefassten Studiengänge ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Studiengänge sich inhaltlich und strukturell nicht zu stark unterscheiden dürfen. Die BuFaK WiWi stellt fest, dass dies bislang unzureichend geschieht.

Die Qualität der Akkreditierung ist gefährdet, wenn die Cluster nicht sinnvoll zusammengestellt werden und somit die sorgfältige Betrachtung der Einzelstudiengänge gemindert wird. Die BuFaK WiWi fordert zur Sicherstellung der Qualität in Clusterakkreditierungsverfahren die Studierenden wie in einzelnen Akkreditierungsverfahren vom Akkreditierungsrat explizit beschlossen, gleichberechtigt zu beteiligen. Weiterhin sollte bei der Zusammenstellung der Cluster auf eine möglichst große inhaltliche und strukturelle Überschneidung der Studiengänge geachtet werden. Der Umfang eines Clusters darf einer gründlichen und angemessenen Bewertung durch die Gutachter:in nicht entgegenstehen. Für die BuFaK WiWi sind Cluster mit mehr als 4 Studiengängen nicht sinnvoll in den gängigen 2 tägigen Verfahren mit einer Besetzung von 2-3 Professor:innen, 1 Berufspraktiker:in und 1 Studierenden abzuhalten.

(1): <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-zu-der-benennung-von-gutachterinnen-und-gutachtern-und-der-zusammenstellung-von-gutachter/>

(Abgerufen am 19.04.2019)

Sommer-BuFaK 2021 in Hohenheim: Bestätigung